

Schadenbeispiele D&O

Immer wenn spektakuläre „Wirtschaftsskandale“ die Presse dominieren, rückt eine Versicherung in den Fokus: die D&O. Man könnte dabei annehmen, dass Pflichtverletzungen des Managements lediglich für DAX-Vorstände und international Agierende Konzerne ein bedrohliches Szenario darstellen. Doch der Schein trügt. Die ganz überwiegende Anzahl an Inanspruchnahmen und Schadensersatzklagen richtet sich gegen Organe von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Schadenersatzansprüche gegen Unternehmensleiter sind sowohl durch das eigene Unternehmen (sog. „Innenhaftung“) als auch Dritte (sog. „Außenhaftung“) möglich. Nachfolgend erhalten Sie einige Hintergrundinformationen sowie Schadenbeispiele.

Innenhaftung

- Geschäftsleiter deutscher Kapitalgesellschaften haben „[...] in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG) bzw. „[...] bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden“ (§ 93 Abs. 1. S. 1 AktG).
- Geschäftsleiter, „welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden“ (§ 43 Abs. 2 GmbHG) bzw. „die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast“ (§ 93 Abs. 2 AktG).

Aus den beiden Generalnormen § 43 GmbHG und § 93 AktG leitet sich die **unmittelbare, persönliche unbegrenzte und gesamtschuldnerische Haftung** des Organs gegenüber der eigenen Gesellschaft ab. Grundvoraussetzung für eine Inanspruchnahme ist dabei ein beim Unternehmen eingetretener **Schaden**, dessen kausale Ursache in einer **Pflichtverletzung** des Organs liegt sowie ein **Verschulden** des Organs. Die Pflichten der Organe

ergeben sich im Wesentlichen aus dem GmbHG bzw. AktG.

Im Falle eines Innenverhältnisanspruchs muss die Gesellschaft lediglich darlegen und beweisen, dass der bei ihr eingetretene Schaden auf das Verhalten des Organs zurückzuführen ist. Das Organ hat die Möglichkeit sich zu exkulpieren, wenn es beweisen und darlegen kann, dass es keine Pflichtverletzung begangen hat oder kein eigenes Verschulden vorliegt.

Außenhaftung

Der Begriff der Außenhaftung beschreibt die unmittelbare Haftung des Organs gegenüber einem Dritten. Das Organ wird demnach nicht von der Gesellschaft, sondern von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen. Es existiert eine Vielzahl möglicher Anspruchsteller (z.B. Kunden; Geschäftspartner; Finanzbehörden; Sozialversicherungsträger). Auch die Anspruchsgrundlagen sind vielfältig. So kann das Organ z.B. gem. § 823 BGB in Anspruch genommen werden. Aus einer Vielzahl spezialgesetzlicher Normen ergeben sich darüber hinaus unzählige weitere mögliche Haftungsgefahren, z.B. im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorschriften wie § 263 StGB (Betrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Hohe Haftungsrisiken bestehen darüber hinaus im Rahmen von Unternehmensinsolvenzen (§§ 15a und 15b InsO), Ansprüchen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder dem Steuerrecht (§§ 69, 34 AO).

Schadenbeispiele

Da die Generalnormen für Inanspruchnahmen der Organe durch die Gesellschaft sehr offen formuliert sind und die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ nicht näher definiert wird, existieren unzählige mögliche Schadensszenarien im Rahmen von Innenhaftungsfällen. Durch die Vielzahl möglicher Anspruchsteller und die hohe Anzahl möglicher Anspruchsgrundlagen, sind zudem Außenhaftungsfälle jeglicher Art denkbar. Wir haben im Folgenden eine Auswahl typischer Haftungsfälle zusammengestellt. Der D&O-Versicherer hat hierbei stets die Haftungsfrage geprüft und anschließend Abwehrkostendeckung gewährt oder die versicherte Person von den geltend gemachten Ansprüchen freigestellt.

→ Einkauf überteuerter Ware:

Der Geschäftsführer einer Internetfirma kaufte Hard- und Software ein, die sich im Nachhinein als überdimensioniert und erheblich überteuert erwies. Die Gesellschaft verlangte Schadenersatz in Höhe des überschießenden Teils der Anschaffungskosten.

→ **Verspäteter Antrag:**

Ein Einzelhandelsunternehmen hatte im Zuge der Coronakrise Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Geschäftsführer versäumte es jedoch, rechtzeitig einen Antrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Das Unternehmen nahm den Geschäftsführer in Höhe des ausgebliebenen Kurzarbeitergelds in Anspruch.

→ **Mangelnde Aufsicht I:**

Bei einer Bank veruntreute ein Mitarbeiter Kundengelder in sechsstelliger Höhe. Dies wurde erst nach mehreren Jahren festgestellt und der Bankmitarbeiter inhaftiert. Der inhaftierte Mitarbeiter konnte den Schaden nicht begleichen, so dass der Bank ein erheblicher Schaden entstanden ist. Dem damaligen Geschäftsführer der Bank wurde vorgeworfen, dass er den Mitarbeiter nicht ausreichend kontrolliert und beaufsichtigt habe. Die Bank nahm den Geschäftsführer in Höhe des veruntreuten Betrags sowie aller weiterer der Bank entstandenen Kosten in Anspruch.

→ **Mangelnde Aufsicht II:**

Die Prokuristin einer Nahrungsmittelkette bestellte im Einkauf eine falsche Zutat, die für das Unternehmen unbrauchbar war. Die Bestellungen konnten vertraglich nicht rückabgewickelt werden, so dass dem Unternehmen ein Schaden in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro entstand. Der Schaden wurde gegen die Prokuristin geltend gemacht, die aufgrund des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs jedoch nur ca. 100.000 Euro an das Unternehmen zahlen muss. Der darüberhinausgehende Schaden wurde im Rahmen der Eigenschadendeckung und beim Geschäftsführer der Nahrungsmittelkette geltend gemacht. Die vorgeworfene Pflichtverletzung lautete mangelnde Überwachung und Kontrolle der Prokuristin.

→ **Weiterreichung Von Bußgeldern:**

Gegen einen Hersteller von Sanitäranlagen wurde ein Kartellbußgeld in Höhe von 70 Mio. Euro verhängt. Den Vorstandsmitgliedern wurde vorgeworfen, Präventions- und Aufsichtspflichten verletzt zu haben. Unter anderem, weil sie es versäumt haben, ein Compliance-System zu schaffen, das Kartellverstöße verhindert. Die Gesellschaft nahm die Vorstände in Höhe von 70 Mio. Euro in Regress. Auch wenn das Gericht entschied, dass Geldbußen gegen Unternehmen nicht bei den Organen regressierbar seien, entstanden für die Organe erhebliche Abwehrkosten.

→ **Unterlassene Due Diligence:**

Ein Geschäftsführer führte bei der Übernahme eines Unternehmens keine ausreichende Due Diligence durch, wodurch es zu einer zu Verlusten führenden Fehlinvestition kam. Der Geschäftsführer wurde in Höhe der Verluste in Anspruch genommen.

→ **Abkehr vom Kerngeschäft:**

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft konzentrierte sich nicht mehr auf das Kerngeschäft des Unternehmens, sondern auf Immobiliengeschäfte. Durch die Geschäfte entstanden dem Unternehmen Schäden in Millionenhöhe, welche gegen den Geschäftsführer geltend gemacht wurden.

→ **Formfehler in Abfindungsverträgen:**

Nach der Abwicklung einer ehemaligen Tochtergesellschaft stellte sich heraus, dass aufgrund eines Formfehlers die Abfindungsverträge für die Mitarbeiter, die weiterhin im Konzern blieben, unwirksam sind. Das Arbeitsgericht entschied, dass diesen Mitarbeitern die volle Abfindung zusteht. Durch einen Formfehler des Geschäftsführers entstand ein Schaden in Höhe von mehreren Millionen Euro, den die Gesellschaft gegen den Geschäftsführer geltend machte.

→ **Nichtverlängerung des Pachtvertrages:**

Der Vorstand eines Golfclubs hatte es versäumt, die Option zur Verlängerung des Pachtvertrages über das Vereinsgelände zu den bisherigen Konditionen rechtzeitig auszuüben. Der Verpächter stimmte einer Verlängerung des Pachtvertrages nur zu einem erheblich höheren Pachtzins zu. Der Golfclub nahm den Vorstand auf Schadenersatz in Höhe der Mehrkosten für die erhöhte Pacht in Anspruch.

→ **Führungszeugnis nicht Eingeholt:**

Ein Geschäftsführer hatte bei der Einstellung eines Controllers versäumt, ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. Der mehrfach vorbestrafte Mann veruntreute einen erheblichen Betrag. Die Gesellschaft nahm den Geschäftsführer in Höhe des veruntreuten Betrages in Anspruch.

→ **Nachteilige Verträge:**

Durch den Abschluss nachteiliger Verträge soll ein Geschäftsführer einen Schaden von mehreren Hundert Millionen Euro verursacht haben. Nachdem die Konzernrevision darauf hingewiesen hatte, dass er bei seiner Expansionspolitik die Sorgfaltspflicht vernachlässigt und verletzt haben könnte, machte das Unternehmen Schadenersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend.

→ **Falschkalkulation:**

Der Geschäftsführer eines Bauunternehmens einigte sich mit einem Kunden auf einen Pauschalpreis für die Errichtung einer Lagerhalle. Nach Fertigstellung lagen die tatsächlichen Baukosten erheblich über dem Festpreis, so dass das Bauunternehmen auf einem Teil der Kosten sitzenblieb. Die Gesellschaft verklagte den Geschäftsführer auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Kalkulation des Festpreises.

→ **Falsche Liquiditätsplanung:**

Aufgrund der überdimensionierten Erneuerung des Maschinenparks kam es zu Liquiditätsproblemen im Unternehmen. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit konnte nur durch eine teure Zwischenfinanzierung vermieden werden. Die Gesellschaft nahm das verantwortliche Vorstandsmitglied in Höhe der Mehrkosten in Regress.

→ **Haftung für Sozialversicherungsbeiträge:**

Ein Geschäftsführer führte Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig ab. Für die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge von ausbezahlten Löhnen und Gehältern wurde er von dem Sozialversicherungsträgern unmittelbar persönlich und unbeschränkt nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a Abs. 1 StGB in Anspruch genommen. Die Haftung setzt ein Verschulden voraus, wobei fahrlässiges Verhalten genügt und das Verschulden regelmäßig vermutet wird. Der Geschäftsführer trug die alleinige Verantwortung, d.h. er konnte sich nicht mit Anweisungen der Gesellschafter oder einem Gesellschafterbeschluss entlasten.

→ **Verspäteter Insolvenzantrag und Zahlungen nach Insolvenzreife:**

Der Geschäftsführer einer GmbH stellte verspätet einen Insolvenzantrag und hat sich damit zum einen strafbar gemacht und haftet gegenüber den Gläubigern bzw. Gesellschaftern. Zum anderen war er der GmbH (bzw. dem Insolvenzverwalter) zum Schadenersatz verpflichtet, da der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Zahlungen geleistet hat.